

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung der Bebauungspläne der Stadt Iphofen

Nachfolgende Bebauungspläne wurden geändert bzw. um die entsprechende Festsetzung am 28.02.2014 ergänzt:

„An der Rödelseer Straße“, StT Iphofen
„Bahnhofstraße“, StT Iphofen
„Hündlein“, StT Iphofen
„Nord“, StT Iphofen
„Ost“, StT Iphofen
„Ost II“, StT Iphofen
„Ost III“, StT Iphofen
„Sudetenstraße“, StT Iphofen
„Dorfleite“, StT Dornheim
„Adelsberg“, StT Hellmitzheim
„Hohlbügelsteig“, StT Nenzenheim
„Ost II“, StT Nenzenheim
„Am Lehmen“, StT Possenheim
„Lindenbuck“, StT Possenheim

Folgende Regelung wurde getroffen:

Photovoltaikanlagen / Solaranlagen

Bei der Ausführung der Anlagen sind folgende Kriterien zu beachten:

- Solar-/Photovoltaikanlagen sollen nur auf Nebengebäuden oder untergeordneten Gebäuden errichtet werden. Sie sollen soweit möglich nicht einsehbar sein.
- Ortsgang, First und Traufe sind freizuhalten.
- Eine Aufständigung der Anlagen ist nicht zugelassen.
- Die Modulfläche ist in Rechteckform einheitlich flächig in der Dachfläche zu integrieren und nicht durch Gauben, Fenster, Kamine usw. zu unterbrechen.
- Die Module müssen eine matte, tiefdunkle Oberfläche haben und ohne sichtbare metallic-glänzende Einfassungen sein.
- Die Unterkonstruktion darf nicht sichtbar sein und ist ansonsten dunkel auszuführen bzw. zu streichen.
- Es sind je Dachfläche nur einheitliche Module zu verwenden.

Diese Regelung tritt am 28.02.2014 in Kraft.